

Hinweise zur Nachbesichtigung

Wie vereinbare ich einen Termin zur Nachbesichtigung?

Soweit Ihr Kfz in einer Reparaturwerkstatt repariert wird, sollte die Nachbesichtigung unbedingt vor dem Reparaturtermin und am Sitz Ihrer Reparaturwerkstatt stattfinden. Unklarheiten können so direkt mit Ihrer Reparaturwerkstatt geklärt werden. Zweckmäßig hierfür ist, dass Sie zunächst bei Ihrem Reparaturbetrieb anfragen, zu welchen Zeiten eine Nachbesichtigung Ihres Kfz grundsätzlich möglich ist. Im Anschluss können Sie einen konkreten Nachbesichtigungstermin mit dem Gutachter der Versicherung auf dem Betriebsgelände Ihres Reparaturbetriebs vereinbaren. Sobald Sie einen Termin zur Nachbesichtigung vereinbart haben, geben Sie uns bitte Bescheid, wann und wo der Termin stattfindet.

Sollte ein Termin zur Nachbesichtigung erst nach dem Reparaturtermin möglich sein, halten Sie bitte unbedingt Rücksprache mit uns, damit wir gemeinsam entscheiden können, ob es zweckmäßig ist, den Reparaturtermin ausnahmsweise zu verschieben.

Wie verhalte ich mich beim Nachbesichtigungstermin?

Der beauftragte Gutachter verlangt meist die Vorlage des Fahrzeugscheins und fertigt von diesem ein Foto an. Bitte stellen Sie sicher, dass der Fahrzeugschein zum Zeitpunkt der Nachbesichtigung vorgelegt werden kann.

Der Gutachtenauftrag der Versicherung beschränkt sich auf die Begutachtung der aus dem Unfall resultierenden Schäden an Ihrem Kfz.

Dem vom Versicherer beauftragten Gutachter liegt das von Ihnen beauftragte Gutachten vor. In der Praxis passiert es leider immer wieder, dass der Gutachter über diesen Auftrag hinaus geht und den Geschädigten mit weiteren Fragen konfrontiert:

Häufige Fragen, die über den Gutachterauftrag hinausgehen sind:

- -Wo haben Sie Ihr Kfz gekauft?
- -Wer nutzt Ihr Kfz?
- -Wie war das Unfallgeschehen genau?
- -Sind Ihnen Vorschäden an Ihrem Kfz bekannt?



Der Punkt Vorschaden ist ein heikles Thema in der Unfallregulierung, insbesondere, wenn es reparierte oder unreparierte Vorschäden im oder in der Nähe des aktuellen Schadensbereichs gibt. Bitte bedenken Sie, dass es sich um einen Gutachter der gegnerischen Versicherung handelt. Wir empfehlen Ihnen, sparsam mit unbedachten Äußerungen über die Historie Ihres Fahrzeugs zu sein. Weniger ist an dieser Stelle oft mehr. Unbedachte Äußerungen im Rahmen einer Nachbesichtigung wird der Gutachter der Versicherung in sein Gutachten einfließen lassen.

Falls Sie sich neugierigen Fragen des Gutachters gar nicht aussetzen möchten, empfehlen wir Ihnen, nicht selbst bei der Nachbesichtigung anwesend zu sein. Manchmal ist es dem Geschädigten möglich, sein Kfz beim Reparaturbetrieb zur Besichtigung abzustellen. Der Reparaturbetrieb führt dann gemeinsam mit dem Gutachter die Besichtigung durch. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, dass Sie eine andere Person bitten, bei der Nachbesichtigung anwesend zu sein. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn ein Geschädigter aufgrund anderweitiger Verpflichtungen bei der Nachbesichtigung nicht persönlich anwesend sein kann. Auf diese Weise kann sich die von Ihnen beauftragte Person vor Ort stets auf die Aussage beschränken, sie kenne das Kfz nicht im Detail. Soweit der Gutachter offene Fragen zum Kfz hat, soll er sich schriftlich an Ihren Anwalt wenden.

Steht der Versicherung das Recht zu, mein Kfz nachzubesichtigen?

Die Versicherung hat nicht ohne Weiteres ein Recht darauf, Ihr Kfz zu besichtigen.

Dennoch empfehlen wir Ihnen, der gegnerischen Versicherung eine Nachbesichtigung Ihres Kfz zu ermöglichen. Denn lehnt ein Geschädigter ein Nachbesichtigungsbegehren des Versicherers ab, wird diese keine (weitere) Zahlung außergerichtlich leisten. Ausstehende Schadensersatzansprüche müssten in diesem Fall eingeklagt werden. Im Rahmen einer Klage würde Ihr Kfz sodann durch einen Gerichtsgutachter begutachtet werden. Eine Klage, in der ein Gerichtsgutachten angefertigt wird, dauert im Schnitt 1,5 Jahre. Die Versicherung wird dann erst nach Abschluss des Klageverfahrens eine weitere Zahlung leisten.